

Öffentliche Bekanntmachung

3. Nachtragssatzung vom 12.12.2022 zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AG über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallgebührensatzung) vom 06.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen StadtWerke Rösrath AG der Stadt Rösrath vom 19.07.2004, in der jeweils geltenden Fassung; des § 9 Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallsatzung) vom 06.12.2018 in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AG in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende 3. Nachtragssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung der Präambel

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 7, 8 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen StadtWerke Rösrath AG der Stadt Rösrath vom 19.07.2004, in der jeweils geltenden Fassung; des § 9 Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallsatzung) vom 06.12.2018 in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AG in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallgebührensatzung) beschlossen.“

§ 2 Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 4 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 beträgt pro Jahr bei Vollanschlussnehmern an die kommunale Abfallentsorgung 3,30 € je Liter Behältervolumen. Für Eigenkompostierer ohne Anschluss an den braunen Abfallbehälter ermäßigt sich die Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 auf 2,80 € je Liter Behältervolumen.“

- (2) Die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 2 betragen pro Jahr
- a) für zusätzliches Volumen an grünen Abfallbehältern 0,05 € je Liter
 - b) für zusätzliches Volumen an braunen Abfallbehältern 0,80 € je Liter.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese 3. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AG über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der StadtWerke Rösrath AG, Hauptstr. 142, 51503 Rösrath, geltend gemacht werden.

Rösrath, den 12.12.2022

Christoph Schmidt
Vorstand
StadtWerke Rösrath AG